

3. 29. a (4) Nr. 11181

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain,
betreffend die Licitation- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe

A. der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und in der Zwangarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B. der Brodlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst.

Diese Licitations- und Offerten-Verhandlung findet am 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angefangen, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach (Bürgerhospitals-Gebäude, 2. Stock) Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung nachgedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt und ist jeder Licitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote, mit welchen irgend eine Abweichung oder Aenderung der Bedingungen verbunden werden wollte, als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerten sind für die Bespeisung besonders und für die Brodlieferung besonders, die Anbote sowohl in Ziffern, als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. für die Bespeisung, und von 200 fl. für die Brodlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung versiegelt zu überreichen.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung das Badium von 300 fl. für die Bespeisung und von 200 fl. für die Brodlieferung, gesondert für jeden Artikel, für welchen der Licitant concurrenzt, zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher sind diejenigen anzusehen, deren Anbote für jeden Artikel sich als die günstigsten aus dem Gesamtergebnisse, sowohl der Licitation als auch der Offerte, herausstellen.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian, mit Ausnahme derjenigen der Ersteher, sofort zurückgestellt.

Laibach, den 4. Jänner 1854.

Gustav Graf Chorinsky m. p.

k. k. Statthalter.

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgesetzt werden

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31 October 1855 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brodlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von sieben und siebenachtel Kreuzer, 7 $\frac{1}{8}$ kr. C.M., ausgedoten, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge, sowohl im gesunden als kranken Zustande, vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brodes, nach den sub A et B beigezeichneten, von ihm zu unterfertigten Speisezetteln, jene der kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigten, für beide Anstalten geltenden Diätordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brodgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämt-

lichen Victualienvorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Victualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlichen Abkochung gegenwärtig zu sein und sich von der vorgeschriebenen Maseri und Zusehung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in litt. C zuliegenden Diätordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die Kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge, das Fett, Fleisken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen oder Zwänglingen, dann den Reconvalescenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für notwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangshausverwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diätportion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extraportionen, als: Mehlspeise, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Cffig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabsorgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Vermachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für alles, was zur Verstellung der Kost insbesondere notwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w. selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Diaksteute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser nach vorläufiger Ermägung ihrer Rechlichkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen worden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Localitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen oder denselben von außen etwas zubringen. Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigezeichneten und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und andern Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen und das Uebernommene sowohl, als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- und Zwangshausverwaltung beigezeichnete Geräthe bei Ausgang des Contractes wieder an die Straf- und Zwangshausverwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beigezeichnen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den:

3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5,

1 Küche Nr. 6, und

1 Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann

1 Keller unter dem Thurme Nr. 10, endlich

2 Kellergeschosse Nr. II. et III. im Hauptge-

bäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert und derselbe verbindlich gemacht, die ersten 4 Localitäten stets im Frühjahr zu weissen und alle umso gewisser reinlich zu erhalten, als die Verwaltungen widrigenfalls berechtigt sein sollen, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Contractsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangarbeitsanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Localitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Localersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel litt. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen; die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Vermachung derselben vorgeschriebene Speck oder Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigenfalls für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von den Verwaltungen der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine contractmäßige beige stellt werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welchem immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der §. 22 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beige zu beschaffen und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als notwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise litt. D den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genusartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beige beschaffen dürfen, um billige Preise zu verabsorgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Localpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und den Verwaltungen getroffenen Uebereinkunft. Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen classenmäßig gestämpelte Quittung aus der Depositen-cassa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es den Verwaltungen unbenommen, für die beige beschaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet; jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derselbe Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, eine Stunde nach dem Absperrn der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen und unter keinerlei Vorwände mehr ein Getränk an Jemanden zu erfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf-

und Zwangshausverwaltungen unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshausverwaltungen, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc. beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benutzungsgegenstände im Straf- und Zwangshause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltungen übernehmen für die dießfällige Sicherheit ebenso wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädigt oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel oder Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigeordnete Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{3}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrentzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus denselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 22. bezeichnet.

§. 21. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Aerar und bezüglich dem Landesconcurrentzfonde eine gesetzlich annehmbare Caution von 300 fl., sage dreihundert Gulden G.M. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 22. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangene Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten von den Verwaltungen ausgefertigten und von der hohen politi-

schen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit den von ihm angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 23. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 24. Vor Ablauf der in dem §. 1. stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte

während dieser Frist weder von einem, noch andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insoweit in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 25. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde der Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 26. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfälliger v.ripäter Einlangung und Bekannntgebung der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 27. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pate der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A. Speise-Bettel

zur Verköstigung der gesunden Sträflinge im Laibacher-Strafhause.

Tage	Erforderniß pr. Kopf	zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung
Sonntag	$\frac{1}{2}$ Pfd. rohes Rindfleisch $1\frac{1}{2}$ Seitel ordn Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $1\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfd. ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und drei Knödel à 8 Loth oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 1 Pfd. Sorschtchen-Brod in Folge Sub. Verordnung 3. 17180 de 1835
Montag	$2\frac{3}{4}$ Seitel Gerste $\frac{3}{10}$ " " Fisoln $\frac{1}{3}$ " " Einbrennmehl $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ " " Salz $\frac{3}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 Seitel Kraut oder Rüben	
Dinstag	Im Sommer: $\frac{1}{3}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 " " Sorschtchenbrod $\frac{1}{10}$ kr. Rümmel u. Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ " " Speck $1\frac{1}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ " " Salz 4 " " Essig 1 Quaintel Zwiebel	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden.
Mittwoch	$1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{4}{5}$ " " Kraut $1\frac{1}{15}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{15}$ " " Salz $2\frac{1}{15}$ Seitel Einbrennmehl	$1\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln und 1 " Sauerkraut	
Donnerstag	Wie am Dinstag im Sommer		Sub. Decret vom 17. Mai 1844, Zahl 11000.
Freitag	$1\frac{1}{15}$ Seitel türk. Weizenmehl $1\frac{1}{4}$ Seitel Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ " " Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 " Milch	
Samstag	Wie am Mittwoch		

Speise-Bettel

zur Verköstigung der im Zwangarbeitshause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	C l a s s e n			Anmerkung.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags. 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 1/6 Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod 1 3/8 Loth Salz 1/10 fr. Gemüsezeug Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf. 1/2 Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flechsen und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Ebenso	Ebenso	Außerdem erhält jeder Zwängling täglich 1 Pfund Sorbitschen-Brod, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr
Montag	Mittags im Sommer. 2/3 Seitel Gerste 1/30 " " Fisoln 1/3 " " Einbrennmehl 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 " " Salz 1/8 Seitel Kraut oder Rüben 1/10 fr. Grünzeug Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Ritschet und 1 " " Kraut oder Rüben	Ebenso	Ebenso	
Dinstag	Mittags im Sommer. 1/5 Seitel Einbrennmehl 3/5 Loth Schweinschmalz 4 " " Sorbitschenbrod 1/10 " " Kümmel und Salz 1 Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod 3/5 " " Speck 1 2/8 " " Salz 1/10 fr. Grünzeug Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter. 3 Pfund rohe Erdäpfel 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 " " Salz 4 " " Essig 1 Quintel Zwiebel Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 3 " " gesäuerte Erdäpfel	Ebenso	Ebenso	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. October bis Ende März werden den Erdäpfel verabreicht. Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer, wie im Winter, gleich.
Mittwoch	Mittags. 1 1/3 Seitel Fisoln 1/5 " " Kraut 1 1/5 Loth Schmalz 1 3/5 " " Salz 2/5 Seitel Einbrennmehl Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Fisoln 1 " " Sauerkraut	Ebenso	Ebenso	
Donnerstag	Mittags. Wie am Sonntag Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinstag im Sommer	Ebenso	Ebenso
Freitag	Mittags. 1 1/15 Seitel türkisches Weizenmehl 1 1/4 " " Milch 3/5 Loth Schmalz 3/5 " " Salz Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel türkischen Sturz 1 " " Milch	Ebenso	Ebenso	
Samstag	Mittags. Wie am Montag und Mittwoch Abends. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Ebenso	Ebenso	

C.

Diät-Ordnung

für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Prov. Straf- und Zwangarbeitshause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Morgens	I. Diät. Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe	1/2 Pfund frisches Rindfleisch	} Mittag	Dinstag gerollte Gerste	3 Loth gerollte Gerste
Mittags und Abends	auf 6-mal des Tages zu 1/2 Seitel	1 1/4 Loth Salz		Mittwoch mit Semmelschnitten	1 1/2 " " Semmelschnitten
Morgens	II. Diät. 1 Seitel Einbrennsuppe, dazu 1 " " Rindsuppe eingekocht u. z.	2 Lth. Pohlmehl, 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Loth Semmelschnitten	Donnerstag " Fleckeln	2 " " Mundmehl und 1/6 Ei	
Mittags	Sonntag mit Reis	3 Loth Reis	Freitag " Gries	3 " " Gries	
Abends	Montag mit Nudeln	2 " " Mundmehl und 1/6 Ei	Samstag " Panadel	1 1/2 " " Mundsemmel u. 1/6 Lth. Schmalz	
			Abends 1 Seitel Rindsuppe	1 1/2 " " Semmelschnitten	

Das Ausmaß des Rindfleisches u. Salzes bei dieser Diät ist, wie bei der ersten.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Mor- gens	III. Diät.	
Mittags	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät
	1 „ eingekochte Rindsuppe	do do
	Eine Obstspeise abwechslungsweise, bestehend aus gedörrten Äpfeln und Birnen	7 Etb. Apfel oder Birnen, 1/2 Etb Zucker
	do Kirschen ohne Zucker	5 1/2 Loth Kirschen
	do Zwetschken	8 Loth Zwetschken
Abends	6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag	
Abends	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät.

Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der I. Diät.

Extra-Ordination.

Weinsuppe für 1 Portion, 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen verschiedene. — Mehlspeise, 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudeln 4 Loth.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Mor- gens	IV. Diät.	
Mittags	1 Seitel Einbrennsuppe	wie bei der II. Diät
	1 „ eingekochte Rindsuppe	
	8 Etb. gekochtes Kalbfleisch, ohne Flechsen, Haut und Knochen, und zwar:	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch, 1 1/2 Loth Mundmehl, 1/2 Loth Butter
	Sonntag eingemacht	
	Montag gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
Dinstag gebraten	1/2 „ „ „	
Mittwoch eingemacht	1/2 „ „ „	

Tarif

für die vom Ausspeiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Uebersverdienste anschaffen dürfen.

Maß	Seitel	Pfund	Loth	Benanntlich	Preis in C. M. fl. kr. dl.
—	1	—	—	Warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach den jeweiligen Marktpreis-Abänderungen
—	1	—	—	Warme Fleischbrühe	
—	—	—	—	Die Brodgattungen nach dem jeweiligen Tarif	
—	—	—	—	Bier	
—	—	—	—	Essig guter Qualität	
—	—	—	1	Pfeffer	
—	—	—	8	Salz	
—	—	—	1	Schnupftaback	
—	—	—	—	Gedörrtes Obst	
—	—	—	3	Frische Butter	
—	—	—	1	Gutes Baumöl	
—	—	—	—	Gefelchten Speck	

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche wegen Bestellung des Brodes für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brodlieferung nur für alle gesunden Sträflinge und Zwänglinge im hiesigen Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen einen Procento-Nachlaß ausgeben, und die Bestellung des Brodes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandeneu Procento-Abzug von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen.

Für das, für franke Sträflinge oder Zwänglinge benötigte Brod wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brodportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Sträflinge und Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Sträflingen und Zwänglingen zu verabreichende Brod muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken

sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beige-schafft werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brodes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für nothwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf ein Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit und Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen, auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltungen nöthig finden sollten, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brodes muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Mittags	Donnerstag gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
	Freitag gebraten	1/2 „ „ „
	Samstag gesotten, dann 1 Obstspeise, 10 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag	1/2 „ „ „ wie bei der II. Diät
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten

Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörrtem Obst auch frisches in einer verhältnißmäßigen Quantität gekocht werden.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Mor- gens	V. Diät	
Mittags	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	mit 2 Loth Semmelschnitten wie bei der II. Diät
	1 1/2 „ eingekochte Rindsuppe	
	8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flechsen und Haut	1/2 Pfd. rohes Rindfleisch
	Zugemüse, und zwar:	
	Sonntag gelbe Rüben	14 Loth gelbe Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 1/5 Loth Schmalz
Montag Sauerkraut		
Dinstag saure Rüben	26 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohlmehl, 1/5 Loth Schmalz u. Zwiebel	
Mittwoch Erdäpfel		
Donnerstag weiße Rüben oder Kohlrabi	16 Loth Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 1/5 Loth Schmalz	
Freitag saure Rüben		
Samstag Erdäpfel		
Abends	18 Loth Sorschtschen-Brot für den ganzen Tag	
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	mit 2 Loth Semmelschnitten.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportirung des Brodes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeits-hause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brodes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangshausverwaltungen unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshausverwaltungen bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Bestellung des Brodes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Anspruch dann keine weitere Perufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Anstalten und Fonde im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brodlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige-stellten Brodportionen monatweise zu leistende Vergütung und zwar 1/5 derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegsrechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrrenz-fonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractsverbindlichkeit angesehen werden, und es müssen gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 12 bezeichnet.

